SATZUNG

für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtungensatzung) vom 11.12.2019

Die Gemeinde Zolling erlässt Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtungensatzung)

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- Die Gemeinde Zolling betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Zollinger Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- 2. Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus
 - einer Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter ab einem Jahr bis Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten,
 - b) einem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - c) einem Kinderhort (Kinderstüberl) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, für Kinder überwiegend von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse.
- Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- 4. Die Kinderkrippe ist organisatorisch dem Kindergarten angegliedert. Nach Bedarf werden in den Kindertageseinrichtungen auch integrative Plätze angeboten.
- 5. Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme

§ 4 Neuanmeldung; Betreuungsvereinbarung

- 1) Die Anmeldung für die Aufnahme erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (01.09. 31.08.) durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt der Neuanmeldung durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen wahrheitsgemäßen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen insbesondere beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Eine spätere Neuanmeldung während des Betreuungsjahres ist grundsätzlich möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden. Vormerkungen für künftige Betreuungsjahre werden nicht entgegengenommen.
- (2) Bei der Neuanmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 2) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung verhaltensbedingt und gesundheitlich geeignet ist. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - 2. Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind;
 - 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Eine Aufnahme im Kindergarten für das laufende Betreuungsjahr ist nur für Kinder möglich, die bis zum 31. Dezember das 3. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG Gastkinderregelung).
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme gemäß der Dringlichkeitsstufe nach § 5 Abs. 2, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Die integrativen Plätze werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten und auf Empfehlung des Fachpersonals in enger Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtungsleitung, der Gemeinde, dem Landratsamt Freising und dem zuständigen Fachdienst vergeben.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Beim Eintritt in den Kindergarten/ die Schule endet der Besuch der Kinderkrippe/ des Kindergartens am 31. August.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.
- (3) Die Abmeldung zum Ende der Monate Juni und Juli ist nur dann zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten entweder
 - a) aus der Gemeinde wegziehen oder
 - b) die Benutzungsgebühren nach der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung bis zum Ende des Betreuungsjahres entrichten.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - 1. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - 2. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wird, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten werden,
 - 3. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - 4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind,
 - 5. wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - 6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - 7. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig sind. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSchG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Urteil vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, organische Schwächen usw.). Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind mitzuteilen (z. B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem behandelnden Arzt, den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung von den pädagogischen Mitarbeitern verabreicht.
- (6) Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer der Personensorgeberechtigten sind der Kindertageseinrichtung umgehend mitzuteilen. Es besteht auch eine Mitteilungspflicht bei Änderung des Personensorgerechts.

IV. Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten; insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Kindertageseinrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Kindertageseinrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).

- (2) Damit eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit möglich ist, wird in den Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. a) und b) eine Kernzeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt. Eine Abweichung hiervon ist nur in Ausnahmefällen bei vorheriger Entschuldigung der Personensorgeberechtigten bzw. nach vorheriger Absprache mit dem Kindertageseinrichtungspersonal möglich.
- (3) Die Öffnungszeiten im Kinderhort (§ 1 Abs. 2 Nr. c) sind von Montag bis Donnerstag von 10.30 Uhr bis 17.30 Uhr, sowie Freitag von 10.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Der Hortbeginn für die 1. und 2. Klasse ist von Montag bis Freitag jeweils 11.45 Uhr. Der Hortbeginn für die 3. Und 4. Klasse ist von Montag bis Freitag jeweils 12.50 Uhr. Die Öffnungszeiten sowie die Betreuung im Feriendienst werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. im Kinderhort ausgehängt. Die Benutzung der Einrichtung in den Schulferien ist mit einer eigenen Gebühr belegt (Feriengebühr). Die Feriengebühr ist in der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) geregelt.
- (4) Die Kindertageseinrichtung bleibt am 24. und 31.12. und an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (5) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (6) Eine Verpflegung wird in der Kindertageseinrichtung bei Bedarf angeboten.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit im Kindergarten beträgt 25 Stunden pro Woche und dabei mindestens fünf Stunden pro Tag.
- (2) Für die Kinderkrippe ist pro Woche mindestens 1 Betreuungstag mit mindestens fünf Stunden zu buchen.
- (3) Für den Kinderhort sind pro Woche mindestens 15 Stunden zu buchen.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen

- daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Entwicklungsgespräche mit den Erzieherinnen zu führen.
- (3) Entwicklungsgespräche finden zweimal im Jahr statt. Diese können sowohl von Seiten der Personensorgeberechtigten als auch von Seiten der Kindertageseinrichtung erbeten werden. Die Termine können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen;
 - a) bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf bzw. wenn sie von einer anderen ermächtigten Person (ab 14 Jahren) abgeholt werden darf;
 - b) bei Kinderkrippenkindern ist ebenfalls schriftlich zu erklären, wenn sie von einer anderen ermächtigen Person (ab 14 Jahren) abgeholt werden darf.

Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Bei mutwilliger Sachbeschädigung durch das Kind haften die Eltern. Für Kleidung und Gegenstände (z. B. Fahrrad, Spielzeug, Schmuck) wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Rauchverbot

Für alle den Kindern zugänglichen Räumen und im Außenbereich der Kindertageseinrichtung besteht ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die die Kindertageseinrichtung aufsuchen (§ 3 Abs. 3 AVBayKiBiG).

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Kindertageseinrichtungsordnung

Die Gemeinde, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, kann im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung eine Kindertageseinrichtungsordnung erstellen. Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erkennen die Personensorgeberechtigten die jeweils aktuelle Fassung der Kindertageseinrichtungsordnung an.

§ 18 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtungsatzung) vom 20.07.2016 außer Kraft.

Zolling, 11-12.2019

Max Riegler Erster Bürgermeister